

TITLE: EINKAUFBSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER SEMSYSCO GMBH

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen, auch für den Fall, dass der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung keinen Bezug auf sie nimmt oder auf seine eigenen Liefer- und Verkaufsbedingungen hinweist. Für einzelne Bestimmungen, welche nicht in den Einkaufsbedingungen angeführt sind, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen des Metallgewerbes Österreichs.

2. Bestellannahme

Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten ist spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, ab Bestelltag gerechnet, zu bestätigen. Dies kann mittels eigenen Formulars (AB) oder mit Stempel und Unterschrift auf unserer Bestellung erfolgen. Abweichungen von der Bestellung müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung. Erfolgt innerhalb von 5 Kalendertagen keine Bestätigung oder Stellungnahme, betrachten wir die Bestellung als vollinhaltlich angenommen. Mündlich erteilte Bestellungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung ungültig. Mit Zustandekommen des Vertrages garantiert der Auftragsnehmer die fachgerechte Ausführung unserer Bestellung.

3. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die in unserer Bestellung angegebenen Bestellpreise Fixpreise. Änderungen von Preisen bedürfen der schriftlichen Anerkennung von SEMSYSCO. Offerte sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von SEMSYSCO weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Lieferung, Übernahme, Annahme

Soweit in der Bestellung von SEMSYSCO im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wurde, erfolgen Lieferungen DDP Salzburg laut Incoterms 2000 inklusive Verpackung geliefert. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin oder Lieferzeitraum bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei SEMSYSCO an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort und ist unbedingt einzuhalten. Ist keiner angegeben, so gilt als Lieferadresse SEMSYSCO GmbH, Karolingerstraße 7c, A-5020 Salzburg. Lieferungen bzw. Teillieferungen sind nur einvernehmlich zulässig und müssen vorab schriftlich angemeldet werden.

- 4.1 Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung SEMSYSCO mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist SEMSYSCO berechtigt, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen.
- 4.2 Die Warenannahme ist nur an Werktagen von Montag bis Donnerstag 07:30 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 sowie Freitag von 07:30 bis 12:00 möglich. Warenübernahmebestätigungen oder bereits beglichene Rechnungen bedeuten kein schlüssiges Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Lieferung.

4.3 Die Lieferung hat unter Anschluss ordnungsgemäßer Begleitpapiere, auf denen unsere Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung ersichtlich sein muss zu erfolgen. Ohne entsprechende Begleitpapiere wird die Lieferung nicht als auftragsgemäße Erfüllung angesehen und daher nicht übernommen, sondern nach Wahl von SEMSYSCO auf Gefahr von Kosten des Lieferanten entweder eingelagert oder zurückgesendet werden. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, sowie gegebenenfalls nach etwaigen Versandvorschriften von SEMSYSCO abgefertigt zu werden. Der wegen der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schaden ist vom Lieferanten zu tragen.

5. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften, insbesondere der innerhalb der europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Wir behalten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung vor, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbbar ist, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundenen Gefahren hat der Lieferant zu tragen.

5.1 Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls ausdrücklich auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Waren hinzuweisen.

5.2 Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben bzw. Aussagen.

6. Mängelrüge

Bei Feststellung eines Mangels hat der Besteller diesen unverzüglich dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Insbesondere bei Produktionsartikel ist eine vollständige Qualitäts- und Funktionsprüfung erst bei weiterer Verarbeitung möglich, sodass der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge verzichtet.

7. Reklamationen

Im Falle einer Reklamation, verpflichtet sich der Lieferant, binnen 24 Stunden eine Stellungnahme abzugeben und zusätzlich, wenn von SEMSYSCO verlangt, einen 3D- Report zu übermitteln. Wenn gefordert ist ein 8D- Report binnen 10 Werktagen zu übermitteln. Darüber hinaus gilt eine Anerkennung der Reklamation, wenn nicht innerhalb von 2 Werktagen widersprochen wird.

8. Zahlung und Rechnungen

Rechnungen sind, gleichgültig ob sie der Warenanlieferung beigeschlossen werden oder nicht, unter Angabe der SEMSYSCO-Bestellnummer sowie SEMSYSCO-Artikelnummer zu senden. Nur Rechnungen, die vorstehenden Kriterien entsprechen gelten als vertragsgemäß erstellt und können von SEMSYSCO bearbeitet werden.

8.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung übernommener Waren und Leistungen bei SEMSYSCO innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

- 8.2 Der Lieferant ist auf keinem Fall berechtigt seine Verbindlichkeiten gegen SEMSYSCO mit Forderungen an SEMSYSCO aufzurechnen.
- 8.3 Sämtliche von SEMSYSCO geleistete Vorauszahlungen/ Anzahlungen gelten mit dem Tag der Zahlung als wertbeständig vereinbart und repräsentieren somit immer eine aliquote Zahlung des Gesamtauftragswertes. Dies gilt ins besonders bei Anzahlungen in Fremdwährungen.

9. Ausführungsunterlagen – Zeichnungen, Formen, Werkzeuge

Sofern keine besonderen Vereinbarungen vorliegen, bleiben Zeichnungen, Muster, Klischees oder sonstige Unterlagen unser Eigentum und sind nach Auslieferung des Auftrages sofort zurückzustellen. Für die sachgemäße Lagerung ist der Lieferant verantwortlich. Die Verwendung für Dritte ist nicht gestattet.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie sämtliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Übermittlung via E-Mail oder Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

Zustellungen sind an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse zu richten. Der Lieferant ist verpflichtet, SEMSYSCO Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Adresse des Lieferanten als bewirkt gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Als Erfüllungsort für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung resultierende Verbindlichkeiten wird der Sitz von SEMSYSCO GmbH, Karolingerstraße 7c, 5020 Salzburg vereinbart.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einkaufsgeschäften wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichtes am Sitz von SEMSYSCO vereinbart. Semsysco behält sich zusätzlich das Recht vor, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich abbedungen.

Jegliche Ansprüche des Lieferanten sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.

Stand: Januar 2022